

Vorschlag zur Neufassung des §68 (4), ausgearbeitet vom AStA der TU Darmstadt und dem AStA der Hochschule Darmstadt

§68 Absatz (4) HHG

- (4) Nach jeweils zwei Fachsemestern oder auf Antrag des oder der Studierenden, kann von der Hochschule überprüft werden, ob der oder die Studierende die in der Prüfungs- oder Studienordnung für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat.

Zur effizienteren Gestaltung des Studiums, bieten die Hochschulen umfassende Beratungsgespräche an, in welchen Sie gemeinsam mit dem Studierenden freiwillige Zielsetzungen vereinbaren.

Wer innerhalb von vier Fachsemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.

Nach dem Ende der Regelstudienzeit plus vier Fachsemestern des Studiums, sowie nach dem zweiten Fachsemester des Zweitstudiums hat durch die Hochschule von Amts wegen eine Überprüfung der Leistungsnachweise zu erfolgen. Für Studierende im Teilzeitstudium gilt die doppelte Regelstudienzeit plus sechs Fachsemester.

Liegt bei der Überprüfung der erforderliche Leistungsstand nicht vor, lädt die Hochschule zu einem Beratungsgespräch ein. In diesem vereinbart sie gemeinsam mit dem oder der Studierenden Zielvereinbarungen für das folgende Fachsemester. Zusätzlich entwirft sie mit dem oder der Studierenden einen vorläufigen Studienplan für die voraussichtlich verbleibende Studiendauer. Nach jedem Fachsemester wird der Fortschritt in einem weiteren Gespräch analysiert und für das folgende Fachsemester die Zielvereinbarungen erneuert.

Kann die Hochschule mit dem Studierenden keine zufriedenstellende Vereinbarung treffen, muss das Schlichtergremium eingeschaltet werden. Das Gremium ist ein Senatsausschuss, in dem drei von den studentischen Mitgliedern des Senats bestimmten Studierenden, zwei vom Senat benannte Mitglieder der Professorinnen und Professoren und eine vom Senat benannte Vertretung der Prüfungsämter als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Der oder die AStA-Vorsitzende und die Frauenbeauftragte sind mit beratender Stimme im Schlichtergremium vertreten. Bei Bedarf sind noch andere Berater, wie zum Beispiel der oder die Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen. Das Schlichtergremium legt, nach Anhörung beider Seiten, die endgültigen Zielvereinbarungen und den vorläufigen Studienplan fest.

Werden die Zielvereinbarungen ohne berechtigten Grund nicht eingehalten, kann der oder die Studierende, nach einem Gespräch mit Beteiligung eines Vertreters der Studierendenschaft exmatrikuliert werden. Bei Zweifeln an der Verhältnismäßigkeit der Exmatrikulation muss das Schlichtergremium eingeschaltet werden und eine Entscheidung treffen.